

Rahmenbedingungen: „Gasträume – Kunst im öffentlichen Raum“

Nachfolgend finden Sie einen Auszug der Auflagen für die Gasträume. Der Katalog ist nicht zwingend abschliessend, sondern kann – je nach ausgewählten Kunstobjekten – ergänzt werden. Das von Ihnen eingereichte Kunstobjekt muss die vorliegenden Rahmenbedingungen erfüllen.

Auserkürt die Jury *Ihr* eingereichtes Kunstobjekt, werden Ihre Gesuchsunterlagen allen betroffenen Amtsstellen zur Vernehmlassung zugestellt, um allfällige zusätzliche Auflagen zu erheben. Anschliessend wird eine Bewilligung mit den definitiv geltenden Auflagen ausgearbeitet und mit den für Sie wichtigen Kontaktpersonen ergänzt.

Allgemeine Rahmenbedingungen für alle Örtlichkeiten

- Skulpturen ohne Sockel sind mit einer mindestens 3 cm hohen Bodenplatte zu unterlegen, welche in den Ausmassen dem Lichtprofil der Skulptur entspricht. Dies ermöglicht Blinden und Sehbehinderten, die Grösse der Skulptur zu ertasten und das Hindernis zu umgehen.
- An der bewilligten Örtlichkeit dürfen keine Fahrzeuge parkiert werden. Es ist nur der Güterumschlag gestattet. Allfällige, für den Aufbau benötigte Hilfsmittel sind so zu platzieren, dass die Fussgänger ungehindert auf dem Trottoir vorbeigehen können (mindestens 1.5 Meter).
- Die Durchfahrt für Reinigungs- und Unterhaltsmaschinen muss gewährleistet sein (mind. 2 Meter).
- In die Oberflächen von Strassen, Plätzen, Gehwegen oder Brücken dürfen keine Löcher gebohrt werden. Es dürfen keine Verankerungen für Installationen (Bohrpfähle, Stahlnadeln) angebracht werden.
- Vor Veranstaltungsbeginn muss durch den Bewilligungsinhabenden eine Begehung mit dem Tiefbauamt Fachbereich Strassen (Gebietsmanager) organisiert werden. Anlässlich der Begehung wird durch den Bewilligungsinhabenden gemeinsam mit dem Tiefbauamt ein Zustandsprotokoll über alle betroffenen Plätze erstellt.
- Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Anlage in einwandfrei gesäubertem Zustand dem Gebietsmanager zu übergeben. Allfällige Schäden hat der Bewilligungsinhaber sofort zu melden. Die Behebung der Schäden und die Instandstellung erfolgt durch das Tiefbauamt der Stadt Zürich auf Kosten der Bewilligungsinhabenden.
- Signalisierte Gewichtsbeschränkungen müssen zwingend eingehalten werden. Objektspezifische Belastungen müssen beim Tiefbauamt Fachbereich Kunstbauten abgeklärt werden.
- Bewilligungsinhabende haben im Rahmen der Eigenverantwortung dafür zu sorgen, dass das Kunstprojekt während der gesamten Standdauer u.a. über eine ausreichende Standfestigkeit bei Wind/Sturm verfügt (Beschwerungen) und dass keine Stolpergefahren (Zuleitungen, Abspannungen innerhalb der Besucherströme, etc.) bestehen.
- Etwaige VBZ-Betriebsstörungen werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- Der Bewilligungsinhabende hat unbedingt frühzeitig mit dem Grünflächenverwalter Kontakt aufzunehmen. Bei der Übergabe des Platzes wird ein Zustandsprotokoll erstellt. Die Bewilligung ist bei Übernahme / Abnahme mitzunehmen.
- Die Anlagen dürfen nicht beschädigt werden. Bäume dürfen weder im Kronen- noch im Wurzelbereich tangiert werden. Es ist ein Abstand von mindestens 4 Metern (ober- und unterirdisch) einzuhalten.
- Auskünfte betreffend elektrischem Stromanschluss können beim ewz unter der Telefonnummer 058 319 44 97, eingeholt werden.

Spezielles:

Paradeplatz:

Kunstprojekte können nur innerhalb des rot markierten Feldes aufgestellt werden (maximale Fläche 4.4 x 8 m, hinter und entlang der Regenrinne, siehe Plan und Fotografie)

Die maximale Höhe beträgt 4 Meter (Abspannkabel / Fahrleitungen der VBZ)

Zwischen Hauswand und Skulptur ist ein Durchgang von mind. 2 m frei zu halten (Reinigungsfahrzeuge)

Zufahrt für Güterumschlag (Auf-/Abbau) nur via Talacker

Der Trambetrieb und der Fahrgastwechsel an der Haltestelle Paradeplatz darf durch den Auf-/Abbau des Kunstwerks bzw. durch die Ausstellung und deren Zuschauer nicht behindert werden

Die Crédit Suisse ist vorgängig über die Platzierung zu orientieren

Basteiplatz (Ersatzort für Uraniawiese während Umbau Bahnhofstrasse):

Die Anlage darf nicht befahren werden

Der Standort ist mit dem Grünflächenverwalter abzusprechen

Beim Basteiplatz wird ein Restaurant betrieben, es sollte vorgängig mit dem Besitzer Kontakt aufgenommen werden

Sigi-Feigel-Terrasse:

Standort der Skulptur ist mit dem Tiefbauamt, der Grün Stadt Zürich und dem Kreischef vor Ort zu besprechen

Für bewegte Kunst am besten geeignet. Der Autoverkehr darf dabei nicht gestört werden (keine bewegten Leuchtschriften, Bilder, kein blendendes Licht etc.)

Das Sihlufer sowie die Sihl sollten nicht tangiert werden. Bei Tangierung ist vorgängig mit dem Amt für Wasser, Umwelt, Energie und Luft (AWEL), Kontakt aufzunehmen. Zuständig ist: Manuela Krähenbühl (Telefon 043 259 32 23 oder manuela.kraehenbuehl@bd.zh.ch)

Tessinerplatz:

Der Standort der Skulptur ist mit dem Kreischef vor Ort zu besprechen

Kunstinstallationen dürfen die maximale Fläche von 3 x 3 m nicht überschreiten, da donnerstags jeweils Markttag ist und die übrige Fläche beansprucht wird

Die maximale Höhe beträgt 4 Meter (Abspannkabel und Bäume)

Gewichtsbeschränkung von max. 3.5 Tonnen für Fahrzeuge aller Art

Keine Punktbelastung, da Belag sehr heikel (Natursteinplatten und Asphalt)

Kontrollschächte dürfen nicht verstellt werden

Der Trambetrieb und der Fahrgastwechsel an der Haltestelle Tessinerplatz darf durch den Auf-/Abbau bzw. durch die Ausstellung und deren Zuschauer nicht behindert werden

Drei Stromanschlussmöglichkeiten sind in Schächten über den Platz verteilt

Turbinenplatz:

Kunstprojekte können nur innerhalb des rot markierten Bereichs aufgestellt werden (maximale Fläche 3 x 3 m)

Die Einfahrt muss via Schiffbaustrasse erfolgen

Es darf nur der Hartplatz belegt werden (nicht auf Kies)

Das Schienenprofil darf nicht belastet werden

Keine Punktbelastung

Diverse Stromanschlussmöglichkeiten

Duttweilerstrasse:

Platz eingezäunt, nur mit Schlüssel möglich

Einverständnis der Immobilienbewirtschaftung Stadt Zürich nötig

Stromanschlussmöglichkeiten vorhanden

Maagplatz:

In Absprache mit Eigentümer (durch Projektleitung)

Steinfelsplatz:

In Absprache mit Eigentümer (durch Projektleitung)



Vulkanplatz:

Die maximale Höhe beträgt 4 Meter (Abspannkabel)

Der Trambetrieb und der Fahrgastwechsel an der Haltestelle dürfen durch den Auf-/Abbau bzw. durch die Ausstellung und deren Zuschauer nicht behindert werden

Altstetterplatz:

Der Standort der Skulptur ist mit dem Grünflächenverwalter vor Ort abzusprechen

Der Busbetrieb um den Altstetterplatz darf während den Auf-/Abbauarbeiten nicht behindert werden